

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/13ca9655-8fd4-3039-bd87-a672adcf01ce>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 97e BVerfGG

¹Die [§§ 97a bis 97d](#) gelten auch für Verfahren, die am 3. Dezember 2011 bereits anhängig waren, sowie für abgeschlossene Verfahren, deren Dauer am 3. Dezember 2011 Gegenstand einer Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist oder noch werden kann. ²Für abgeschlossene Verfahren nach Satz 1 gilt [§ 97b Absatz 1 Satz 2 bis 5](#) nicht; [§ 97b Absatz 2](#) gilt mit der Maßgabe, dass die Verzögerungsbeschwerde sofort erhoben werden kann und spätestens am 3. März 2012 erhoben werden muss.

